

## C u r r e n d a.

### Venerabili Clero Dioeceseo Salutem in Domino!

Nro 1141. Ex occasione tristis eventus, qui in quodam Circuli Sanocensis Parochia accidit, Excelsum C. R. Gubernium dno 26. Junii 1842. No 24304. sequentia demandat, quorum strictam observationem Clero Curato inculcamus:

» Es ist dem Gubernium angezeigt worden, daß auf dem Lande die Gemohnheit eingerissen sei, daß sich junge Burschen auf Anregung der Geistlichkeit an den Osterfeiertagen als Soldaten verkleiden, und während des Gottesdienstes mit zusammengestellten Gemeinen Salben geben, wobei nicht selten schon Unglücksfälle eingetreten sind, und auch immer aus Unvorsichtigkeit leicht eintreten können.

Das Konsistorium wird demnach angewiesen, der untergeordneten Geistlichkeit diesen Mißbrauch für die Folge strenge zu untersagen.

Premissive die 15. Julii 1842.

Nro 1270. Collectionem Eleemosynae pro deperatis incolis reg. liberae Civitatis Poseg in Slavonia grandi incendio devastatae, unde jacturam in quota 415080. judicialiter indegata passi sunt, alto Excelsi C. R. Gubernii Decreto dno 2. Augusti 1842. Nro 48753. in sequelam Supremae C. R. Cancellariae Resolutionis dno 1. Julii 1842. Nro 49086. medio C. R. Officiorum Circularium praedispositam, Venerabili Clero pro viribus promovendam commendamus cum eo, ut collectae fors quotae ad respectivas C. R. Cassae Circulares comportentur.

Premissive die 18. Augusti 1842.

Nro 1373. Altissimum Suae C. R. Majestatis Rescriptum dno 10. Augusti 1742. Nro 47414. intuitu Reversalium a partibus Matrimonio mixto junctis extraditarum, sine educandarum prolium in religione catholica, Clero dioeceseo pro directione communicatur:

» Laut hohen Hofkanzleideckrets am 3. v. M. J. 20466. haben Seine k. k. Majestät mit A. b. Entschliessung vom 9. Juni d. J. bezüglich der bei Ehen zwischen Katholiken und Katholiken ausgestellten Reversale über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion, Nachstehendes allergnädigst anzuordnen geruhet.

» Da es sich zeigt, daß sich hie und da die irrige Meinung ergeben hat, als ob durch die im §. 6. des » Collezanz « Edikts vom Jahre 1781. verfügte Abstellung der bis dahin gewöhnlich gemesenen, das heißt: derjenigen » Reversale, ohne welche gar keine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen werden dürfte, auch diejenigen » Versprechen verboten seien, welche ein Protestant bei der Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig » zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt; so sind in den Provin- » zen, in welchen das Collezanz » Edikt publicirt worden ist, und Geltung hat, die betreffenden Behörden ohne Ver- » anlassung einer allgemeinen Kundmachung lediglich für ihre Beachtung in vorkommenden Fällen über diesen » Tribunal zu belehren.

» Gibi ein protestantischer Bräutigam dieses Versprechen ab, so ist dem katholischen Seelsorger, von welchem » die Einsegnung der zu schließenden Ehe verlangt wird, nicht zu vermehren, daß er zur Sicherstellung dieses Ver- » sprechens dessen Christliche durch die Unterschrift zweier Zeugen beglaubigte Ausstellung verlange, um sie dem » Zeugungsgebühe beizulegen.

» Ist dieses geschehen, so hat der Vater der Braut den Seelsorger des Bräutigams davon zu seiner » Beachtung in die Kenntniß zu setzen. Träte der Fall ein, daß der protestantische Gatte an diesem seinen Ver- » sprechen wortbrüchig handelte, so haben ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei » der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht » auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten." Hieron wird » das Konsistorium zur Wissenschaft und keltieren Verfügun an den Kuratillerus verständig.

Premissive die 30. Augusti 1842.

Nro 1345. Ex officiosa C. R. Officii Circularis Resoviensis relatione, innonit huic Consistorio: vigere in quibusdam hujus Dioecesis Parochiis hanc adversam altissimis Ordinationibus agendi rationem, quod baptisatae ex pluribus ad aliquam Parochiam incorporatis locis infantes, in unumlibrum Metricalem inscribantur. Mandamus proin singulis Ecclesiarum Rectoribus, quorum Parochiae ex compluribus constant locis, ut omnis erroris evitandi causa, pro quolibet loco singularem teneant Matriculam natorum, copula- torum et mortuorum, Officiis Decanalibus specialem desuper invigilationem commendantes.

Premissive die 30. Augusti 1842.

Nro 1455. Universo Venerabili Clero Diocesano in sequelam Alti Excelsi C. R. Gubernii Decreti dto 30. Julii a. c. ad Nr. 32094. Iam injungimus, ut in futurum circa inscriptionem Actus baptismi ad libros Metricales parochialis, in Rubrica "thori, legitimam aut illegitimam natalitatem infantis, non notis numeris sed litteris, et quidem expressione: legitimi aut illegitimi thori adnotet.

Premissae die 12. Septembris 1842.

Nro 1479. Collectionem Eleemosynae pro incolis confagratas Civitatis (Mittelfeld in Styria alto Excelsi C. R. Gubernii Decreto dto 31. Augusti a. c. Nro 56919. in sequelam Supremae C. R. Cancellariae Aulicae Resolutionis dto 11. Augusti a. c. Nro 24221. medio C. R. Officiorum Circularium praedispositam, Venerabili Clero pro viribus promovendam commendamus cum eo, ut collectas fors quotas ad respectivos C. R. Casas Circulares illico comportari curent.

Premissae die 13. Septembris 1842.

Nro 1480. Altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum dto 25. Augusti a. c. Nro 49561. in sequelam Supremae C. R. Cancellariae Aulicae Resolutionis dto 18. Martii a. c. Nro 8100. emanatum, pro notitia Venerabilis Cleri haec publicatur:

8100.

« Laut h. Hofkanzleidekrets vom 10. März l. J. Z. 731. ist wiederholt wahrgenommen worden, daß bei der Beglung von Reisepartikularien und bei Einzahlung der aus denselben resultirenden Erträge, nicht selten Verzögerungen eintreten, welche zu vielen Rechtfertigungen, zu nachträglichen Nachsichtsbewilligungen der Terminüberschreitungen und überhaupt zu manchen, bei genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften hinnegefallenden Behauptungen, und sogar zu Verlustgeschäften Anlaß geben.

Die vereinigte Hofkanzlei fand sich daher bestimmte, die Vorschrift der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 5. December 1826. Z.  $\frac{46737}{4669}$ , welche am 7. Jänner 1827. Z.  $\frac{107}{21}$  auch auf die politische Verwaltung ausgedehnt worden ist, in Erinnerung zu bringen.

Nach dieser, von hieraus am 16. Jänner 1827. Z. 2011. bekannt gemachten Vorschrift, sind die Reisepartikularien längstens 14. Tage nach Beendigung des Kommissionsgeschäftes, der einschlägigen Behörde vorzulegen, und die Ueberschreitung dieses Termines, in so weit sie dem Rechnungseger zur Last fällt, soll nicht nur den Verlust der, ins Verdicten gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch den Rückesatz des ganzen allenfals erhebenden Vorpostens zur Folge haben. Das Konfistorium hat nach dieser Vorchrift nicht nur sich selbst gegenwärtig zu halten, sondern auch darauf zu sehen, daß sie von den Rechnungselegten auf das genaueste beobachtet werde. Was die schleunige Einzahlung der, aus Reisepartikularien resultirenden Erträge anbelangt, wird dem Zahlmeist und sämtlichen Kreisofficarien die, am 19. Februar 1837. Z. 4158. erneuerte Vorschrift zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Erträge und Scheineffte, welche Beamte oder andere mit fixen Bezügen, oder auch mit Vorzügen - Erhebungen an das Zahlamt oder die Kreisofficarien gewiesenen Parteien zu leisten haben, immer gleich nach ihrer Vorzeichnung bei den nachfolgenden Geldzahlungen durch Abzüge eingebracht werden.

Premissae die 13. Septembris 1842.

Nro 1661. Excelsum C. R. Gubernium dto 28. Septembris a. c. Nro 91519. in vim Supremi Decreti C. R. Cancellariae Aulicae dto 9. Septembris a. c. Nro 27577. collectionem Eleemosynae pro confagratopennus Oppido militiae limitanea Beretzki medio C. R. Officiorum Circularium praedisponere dignatum est, quae collectionem pro viribus promovendam Venerabili Clero commendamus cum eo, ut collectas quotas ad respectivos C. R. Casas Circulares illico comportari faciant.

Premissae die 13. Octobris 1842.

Nro 1817. Publicatum ab Excelso C. R. Gubernio sub 15. Octobris a. c. Nro 64406. Concursum pro elaborandis libris theologicis A) Dogmaticae et B) Patrologiae, in notitiam Cleri Nostrae diocesanae deducimus eum in finem, ut qui viribus ad id valere sibi confident, periculum facere possint.

Abstrakte « Seine k. k. Majestät haben mit H. h. Entschließung vom 20. August d. J. die Verfassung A. eines zweckmäßigen Lehrbuches der generellen Dogmatik unter Voranschickung einer kurz gefassten Enzyklopädie der theologischen Wissenschaften zum Gebrauche des ersten Jahrganges der Theologie und B. eines neuen Lehrbuches der Patrologie, Allerhöchste zu genehmigen geruht. Zur Verfassung dieser Lehrbücher wird sonach in Gemäßheit des h. Studienhof - Kommissions - Dekretes vom 10. September 1842. Z. 5467. hiemit der Konkurs angegeschrieben. Damit aber die in Uede stehenden Vorklesbücher dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, werden bezüglich ihrer Einrichtung nachstehende Andeutungen gegeben.

A) A. In der Enzyklopädie, welcher es zukommt, den Eingang der Theologie zu bilden, erörtere man den Begriff, die Natur und den Zweck der wissenschaftlichen Theologie, den Platz, welchen dieselbe in der Gesamtheit der Wissenschaften einnimmt, die Verhältnisse, in welchen sie zu den übrigen namentlich zur Philosophie steht. Man gebe eine Uebersicht der Wissenschaften, in welche sie zerfällt, den Zusammenhang, in welchem diese unter einander stehen, und die Uebersicht und Ergänzung, welche sie sich wechselseitig gemöhen. Die generelle Dogmatik hat das Gebiet der Theologie gegen das der Philosophie festzustellen, die für die ganze Theologie maßgebenden Begriffe zu entwickeln und zu begründen, aber nicht desto weniger die Bestimmung zu erfüllen, für die spezielle Dogmatik die derselben nöthige Vorbereitung und Begründung zu liefern. In Ansehung der Gegenstände sind alle jene, welche gegenwärtig darin behandelt werden, anzunehmen. Nur wäre sich auf die Lehre von der Auferstehung, Integrität und historischen Glaubwürdigkeit der heiligen Schriften bloß zu berufen, weil von der ausführlichen Behandlung dieser Materien in der, neben der generellen Dogmatik laufenden historisch - kritischen Einleitung in die heilige Schrift nicht Umgang genommen werden kann; dagegen muß die Lehre von der Inspiration, dem göttlichen Charakter der heiligen Schrift in der generellen Dogmatik, ihre vollständige und gründliche Entwicklung finden. — Bei allen in das Gebiet der generellen Dogmatik gehörigen Gegenständen werde aber auf die Behauptungen der neueren Philosophie durchgängig Rücksicht genommen.

Dieses in lateinischer Sprache abzufassende Lehrb. hätte 55 — 40 Druckbögen zu umfassen.

Zil B. Bei dem gleichfalls in lateinischer Sprache zu verfassenden Lehrbuch der Patrologie ist auf den Zweck, welcher in den Vorlesungen erreicht werden kann, besonders Rücksicht zu nehmen. Durch dieses Studium soll nämlich die Aufmerksamkeit der angehenden Geistlichen auf die ehrwürdigen Zeugen der Uebersetzung hingelenkt, und ihnen erleichtert werden, dasjenige, was in den öffentlichen Vorlesungen keinen Raum findet, später durch Privatlesung nachzuholen.

Um dem beabsichtigten Zwecke zu entsprechen, umfasse die Patrologie:

- 1.) Die Lehre a). über die Auctorität der Väter in dogmatischer und exegetischer Hinsicht, setzet in Bezug auf Moral, Aesthetik und Pastoral.
- b). Ueber Beurtheilung und Lösung der Schwierigkeiten im Erklären ihrer Schriften.
- 2.) a). Den Ursprung des Lebens und Wirkens der Väter.
- b). Den Hauptinhalt ihrer Werke und
- c). eine zweckmäßige Auswahl von Stellen, wodurch die Schüler in die Kenntniß ihrer Wichtigkeit als Zeugen der Uebersetzung unmittelbar eingeführt werden.

Da die katholische Wahrheit auf Schrift und Uebersetzung als ihren Stützen ruht, ist es unumgänglich nothwendig, die jungen Theologen mit der vorzüglichsten Quelle ihrer Kunde der Uebersetzung näher bekannt zu machen. Dafür genügt eine kurze Inhaltsanzeige ihrer vorzüglichsten Werke auch dann nicht, wenn hin und wieder eine Stelle als Beispiel oder Beleg eingemischt wird. Es ist nothwendig, daß der Schüler wenigstens in Betreff der vorzüglichsten von Gegnern angefochtenen Lehren die volle Ueberzeugung erhalte, daß sie in den Werken der heiligen Väter größtentheils den Worten und sämmtlich dem klaren Sinne nach enthalten sind. Es soll demnach der Darstellung der schriftstellerischen Thätigkeit der Väter stets eine Auswahl von solchen Stellen folgen, in welchen sie für Lehren, welche entweder in der heiligen Schrift enthalten, zum Gegenstand des Streites geworden sind, ein besonderes Zeugniß geben. Es ist sich hierbei bloß auf den dogmatischen Zweck zu beschränken, weil sonst eine mit einem Lehrbuche unentbehrliche Weilsichtigkeit unermesslich wäre, und überdies die Aufmerksamkeit des Schülers getheilt würde. Wird wie dies bei den meisten nothwendig seyn wird, mehr als eine Stelle angeführt, so ist in Aufeinanderfolge derselben eine gleichförmige Ordnung zu beobachten. Das Manuscript dieses Lehrbuchs soll bezüglich seines Umfanges 25 — 30 Druckbögen geben. Die druckfertigen Manuscripte sind bis Ende December 1844, entweder unmittelbar oder im Wege der Landesstelle unter den gewöhnlichen Vorschriften der Studienhof-Kommission zur Würdigung einzusenden. Für die Verfassung desjenigen Manuscriptes, welches allen Anforderungen entspricht, und als das geeignetste anerkannt werden wird, wird eine Belohnung von 200 Species Dukaten mit dem zugesichert, daß dem Verfasser auch das Eigenthumsrecht über sein Werk verbleibe.

Premislae die 4. Novembria 1842.

Nro 1825. Excelsum C. R. Gubernium sub die 21. Octobris a. e. No 98413. in sequelam Supremi C. R. Cancellariae Austriacae Decreti dno 6. Octobris a. e. Nro 30075, praedispositi collectionem elemosynae pro aliquibus districtibus Circularium Brunekensis, Roveredensis, Tridentini et Boznensis, ingenti grandine facturam in quotis 802117 fr. 25. xr. CM. passia.

Quam collectionem medio C. R. Officiorum Circularium praedispositam, Clero Curato proviribus promovendam commendamus cum eo, ut quotus fors collectas ad respectivam C. R. Cassam Circularem illico comportari faciant.

Premislae die 4. Novembris 1842.

Nro 1826. Communiamus Nobis ab Excelso C. R. Gubernio dno 21. Octobris a. e. Nro 67313. Circulari C. R. Meditum Cameralium Procuraturae dno 11. Septembris 1842. Nro 26391. in objecto tymbri a Fisco regio in tractandis apud C. R. Judicia negotiis beneficiorum ecclesiasticorum adhibendi, Clero Nostro dioecessano per praesentes intimamus:

• Stämpelbehandlung a). der ämtlichen Einverleibungs- und Lösungs- Bewilligungen, und b.) der Verhandlungen, welche von dem k. Fiskus im Namen der Kurat- Beneficien und Kirchen bei den Gerichten geführt werden.

Ueber die gestellte Anfrage rücksichtlich der Stämpelbehandlung jener Verhandlungen, welche von dem k. Fiskus im Namen der Kurat- Benefizien und Kirchen lateinischen, armenischen und griechisch- unierten Ritus in Gallzien und der Bukowina bei den Gerichten geführt werden, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Dekrete vom 7. August 1842. Z. 25517 — 2189. bezüglich auf das mit hierortiger Verordnung vom 5. November 1840. Z. 32589. intimirte Hofkammerdekret am 23. October 1840. Z. 41291 — 3803. Nachstehendes bedeutet:

a). Die Einverleibungs- und Lösungs- Bewilligungen, auf deren Grundlage sodann die Einverleibung und Lösung eines Benefices oder einer Verbindlichkeit nach den bestehenden Gesetzen in den öffentlichen Büchern vorgenommen wird, sind, in sofern sie im Namen einer stämpelpflichtigen Partei oder eines stämpelpflichtigen Fonds ausgestellt werden, nach §. 22. des Stämpel- und Tarzgesetzes vom 27. Jänner 1840. als stämpelpflichtige Urkunden, ohne Unterschied der Behörden, welche dieselben ausstellen, anzusehen und zu behandeln.

b). Der Fiskus ist in Vertretung der einzelnen Kirchen und Pfarceien in dem Sinne des §. 84. des Stämpel- und Tarzgesetzes und in sofern stämpelpflichtig, als diese Kirchen und Pfarceien aus einem dotirten öffentlichen Fonds Dotationen, d. i. die Deckung ihrer Abgänge erhalten.

Beiträge aus Kameral- oder andern Staatskassen können an und für sich noch nicht als Dotationen betrachtet werden, als welche nur die auf die Staatskasse oder einen öffentlichen Fond übernommene Verpflchtung zur regelmäßigen Deckung der Abgänge zu verstehen ist.

Premislae die 4 Novembris 1842.

Nro 4971. Dispositum ab Exceleso Gubernio dto 11 Novembris a. c. Nro 79013. in sequellam Supremae C. R. Cancellariae Aulicae Resolutionis dto 13 Octobris a. c. Nro 21094, collectionem Eleemosynae pro depauperatis incolis igne consumtae Civitatis Haleschau in Moravia Venerabili Clero Curato pro viribus promovendam commendamus cum eo, ut collectae quotae ad respectivam C. R. Cassam Circularem comportentur.

Nro 2050. Excelsum C. R. Gubernium medio alti Decreti sui dto 19. Novembris a. c. Nro 70529. intum contestationis articulozum C. R. Officiis posta ad promovendum traditorum, vel ab iisdem receptorum, sequentia ordinare dignatum est:

» Ueber Anordnung der k. k. Oberpost-Vermaltung vom 4. September l. J. Z. 11679. hat die hiesländige k. k. Oberpost-Vermaltung unter dem 19. n. M. Z. 4779. an sämmtliche hiesländige Postämter den Auftrag erlassen, den portofreien Behörden und Beamten über die zur Fahrpostbeförderung aufgegebenen amtlichen Sendungen gemäß der Vorschrift des §. 28. der Fahrpostinstruktion vom Jahre 1826 und des §. 14. der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1858. postämterliche Aufgabs-Regespisse auszufertigen, dagegen die bisher üblich gewesene Verpachtung der Aufgabs-Journale zu unterlassen; und eben so bei der Bestellung der an Behörden und Beamten einlangenden Fahrpostsendungen den abnehmenden Behörden und Beamten postämterliche Empfangs-Regespisse zur Bestätigung vorzulegen, ohne dergleichen Sendungen in die bisher üblich gewesenen Abnahmepost-Journale einzutragen. Hieron wird das Konsistorium hiemit in Kenntniss gesetzt mit dem Bedeuken, daß in Zukunft bei dergleichen Sendungen sich dasselbe seinerseits darnach zu benehmen habe. Wodurch auch die bisher von den übergebenden und abnehmenden Behörden beizubringen gewesenen Regespisse ganz außer Gebrauch kommen. Da übrigens die bisherige Aufgabs- und Uebernahme-Journale eine jederzeitige ermüthete Uebersicht der Aufgabs- und Uebernahmeposten gewährten, so sind dieselben für den eigenen Gebrauch in der Art fortzuführen, daß am Schlusse stets auch die Aufgabs- und Uebernahmen der Fahrpostsendungen nach den Daten der Regespisse ersichtlich zu machen sind, ohne jedoch jemahls gegenüber der Postanstalten als Beweis gelten zu können.

∫ Premissiae die 12. Decembris 1842.

35453.

Nro 2118. In fundamento alti Decreti Supremae Cancellariae Aulicae dto 17. Novembris 1842. Nro 4408. et altae Gubernialis Ordinationis dto 5. Decembris 1842 Nro 78871, pro depauperatis incolis Oppidi Szustan in Hungaria incendio devastati, collectionem Eleemosynae promovendam Venerabili Clero dioecetano commendamus cum eo, ut quotae collectae ad respectiva Officia Circularia comportentur.

Franc. Xav. Eppus.

Ex Consistorio Eppali r. l.  
Premissiae die 24. Novembris 1842.

Adslb. Dziama  
Cancellarius.